

Berufsausübung in der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft

Kaum Interesse der Anwaltschaft an der kleinen Schwester der GmbH

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) steht auch Anwälten offen. Doch diese Spielart der GmbH findet kaum Anhänger. Immerhin lehnen sie 17 Prozent der Anwälte nicht ab.

I. Die UG – neue Gestaltungsoption im Anwaltsgeellschaftsrecht

Rechtsanwälte können seit einer grundlegenden Entscheidung des BayObLG vom 24. November 1994¹ die GmbH als Organisationsform nutzen. Diese kann seit Einfügung der §§ 59 c ff. in die BRAO mit Wirkung zum 1. März 1999 auch selbst als „Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden². Änderungen des allgemeinen Kapitalgesellschaftsrechts betreffen daher auch das anwaltliche Sozietätsrecht. Die Reform des GmbH-Rechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)³ hat vor diesem Hintergrund auch Bedeutung für das anwaltliche Berufsrecht. Durch das MoMiG ist, nicht zuletzt als Reaktion auf die zunehmende Popularität der englischen Limited in Deutschland (deren Nutzung als Organisationsform in Folge der Rechtsprechung des EuGH zur so genannten Sitztheorie in den vergangenen Jahren möglich geworden ist), mit Wirkung zum 1. November 2008 die haftungsbeschränkte „Unternehmergesellschaft“ (UG) geschaffen worden⁴. Es handelt sich bei ihr nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH mit einem geringeren als dem in § 5 Abs. 1 GmbHG vorgesehenen Mindestkapital von 25.000 Euro. Gem. § 5 a GmbHG muss diese GmbH in der Firma abweichend von § 4 GmbHG die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

Die sachgerechte Behandlung der UG durch das Berufsrecht hat bei den Rechtsanwaltskammern, wie zuvor bereits Anfragen zur Eintragung von „Ltd.“, anfänglich zu einer gewissen Verunsicherung geführt. Da es sich bei der UG aber um eine Spielart der GmbH und nicht um eine eigenständige Rechtsform handelt, unterliegt es keinem ernsthaften Zweifel, dass die gesetzlichen Regelungen in §§ 59 c ff. BRAO unmittelbar anwendbar sind, eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH daher auch als haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft gegründet und entsprechend als Berufsrechtssubjekt anerkannt werden kann⁵.

Wäre die Attraktivität der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH als Organisationsmodell für die anwaltliche Berufsausübung

Indikator für die künftige Nutzung der UG als Rechtsform, dürfte die praktische Bedeutung der UG eher gering bleiben: Die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH führt in der Berufspraxis bislang eher ein Schattendasein – am 1. Januar 2009 waren im Bundesgebiet lediglich 324 Rechtsanwalts-gesellschaften mbH zugelassen⁶. Die Gründe für die zurückhaltende Nutzung der GmbH als Organisationsform liegen im Dunkeln. Denkbare Erklärungen sind unerschwellige Berührung-ängste aufgrund der Assoziationen gewerblicher Tätigkeit auslösenden Rechtsform, aber auch die wirtschaftlich belastenden Anforderungen an den zu unterhaltenden Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 59 j BRAO oder die für Kapitalgesellschaften geltenden Publizitätspflichten. Wäre hingegen die Mindestkapitalisierung der GmbH ein Hemmnis, würde die Unternehmer-gesellschaft hier künftig eine weniger kapitalintensive Alternative bieten.

II. Interesse der Anwaltschaft an der UG

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement hat vor dem Hintergrund, dass die Gründe für die zurückhaltende Nutzung von Anwaltskapitalgesellschaften nicht bekannt sind, untersucht, ob die Unternehmergesellschaft für die Anwaltschaft eine attraktive Alternative zur GmbH oder AG ist. Die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden daher um Auskunft gebeten, ob für sie die Unternehmergesellschaft als Organisationsform in Betracht kommt.

83 Prozent der Befragten haben diese Frage verneint. Keiner der mehr als 1.300 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte plant bereits aktiv die Gründung einer UG als Träger der eigenen Kanzlei. Allerdings kommt eine derartige Organisationsform für 17 Prozent der befragten Anwälte grundsätzlich in Betracht, auch wenn noch keine konkreten Pläne zur Gründung einer UG bestehen.

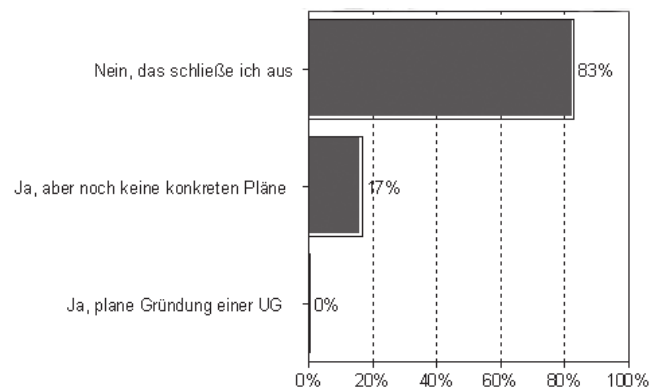


Abbildung 1: Interesse an Berufsausübung in einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft

1 BayObLG NJW 1995, 199 ff. = AnwBl 1995, 35.

2 Näher Kilian, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, München 2007, Rn. B 983 ff.

3 Zu diesem allgemein Verspay, MDR 2009, 117 ff.; Seibert/Deckert, ZIP 2008, 2347 ff.; Hirte, NZG 2008, 641 ff.; Oppenhoff, BB 2008, 1630 ff.; Kindler, NJW 2008, 3249 ff.

4 Zu dieser allgemein Waldenberger/Sieber, GmbHR 2009, 114 ff.; Weber, BB 2009, 842 ff.; Hirte, ZinsO 2008, 933 ff.; Wilhelm, DB 2007, 1510 ff.

5 So auch Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 59c Rn. 3.

6 BRAK, Kleine Mitgliederstatistik, http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/Mitglieder_klein.pdf.

Im Rahmen der Befragung konnten keine eindeutigen Determinanten identifiziert werden, die die Neigung, zukünftig eventuell eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft zu gründen, beeinflussen. Untersucht wurden personen- und mandantenbezogene sowie fach- und kanzleispezifische Einflussfaktoren. Sie zeigten sämtlich keine signifikanten Abweichungen von den Angaben der Gesamtheit aller befragten Rechtsanwälte. Es lässt sich insbesondere *nicht* feststellen, dass die UG eher von Einzelanwälten oder Kleinsozietäten, bei denen eine größere Sensibilität zum Beispiel in Fragen der Kapitalaufbringung bestehen könnte, als potenzielles Organisationsmodell gesehen wird (s. Tab. 1).

	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	örtl. Sozietät	überörtl. Sozietät
Nein	83 %	83 %	82 %	85 %
Ja, aber noch keine konkreten Pläne	16 %	17 %	18 %	16 %
Ja, plane Gründung einer UG	0 %	0 %	0 %	0 %

Tabelle 1: Interesse an Berufsausübung in einer haftungsbeschränkten UG – nach Kanzleityp

Dies dürfte darauf hindeuten, dass die Zurückhaltung der Anwaltschaft in Fragen der Vergesellschaftung in Kapitalgesellschaften eher auf grundsätzlichen Bedenken fusst und die erhöhten Kosten nicht im Zentrum der Entscheidungsfindung stehen. Allerdings wurden im Rahmen der Befragung keine Angaben zu möglicherweise unterschwelligen Berührungspunkten aufgrund der Assoziationen gewerblicher Tätigkeit mit der Organisationsform einer Unternehmergesellschaft oder die Einschätzung der wirtschaftlich belastenden Anforderungen, die mit einer UG in Verbindung gebracht werden können, erfasst.

III. Ausblick

Das Interesse der Anwaltschaft an der UG als Organisationsform ist nicht sehr stark ausgeprägt, allerdings ist die Größe der Gruppe der Rechtsanwälte, die sich nicht grundsätzlich ablehnend zur UG äußern, auch keine *quantité négligable*. Bemerkenswert ist, dass sich bei einer differenzierenden Betrachtung keine Teilgruppen innerhalb der Anwaltschaft identifizieren lassen, die der UG besonders aufgeschlossen oder skeptisch gegenüber stehen.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Prof. Dr. Christoph Hommerich und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V. Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Rückblick und Ausblick

Der Jahreswechsel gibt Anlass, einen Blick auf abgeschlossene und demnächst anstehende Projekte des Soldan Instituts zu werfen. Die Publikationen des Jahres 2009 standen vor allem im Zeichen der als „Barometer“ bezeichneten Langzeitprojekte des Soldan Instituts: Zu Beginn des Jahres hat das Institut die erste Ausgabe seines bundesweiten „Vergütungsbarometers“ veröffentlicht, nachdem im Vorjahr bereits für 13 Rechtsanwaltskammern regionale Studien zur Praxis der Vergütungsvereinbarungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstellt worden waren (Nachweise unter www.verguetungsbarometer.de). Mehr als 6.000 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben sich an der Befragung zum Vergütungsbarometer beteiligt und hierdurch ermöglicht, dass erstmals höchst differenzierte Aussagen zu anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen getroffen werden können (vgl. hierzu NJW 2009, 1569 ff.; BRAK-Mitt. 2009, 223ff.). Wenig später konnten zum Anwaltstag 2009 erste Ergebnisse des aktuellen „Berufsrechtsbarometers“ vorgestellt werden, in dem 2.900 Berufsangehörige ihre Meinung zu bereits realisierten (AnwBl 2009, 541 f.; 636 f.; 712 f.; 785 f.; 861 f.) und für die Zukunft diskutierten (hierzu demnächst in NJW 2009) Änderungen des Berufsrechts mitgeteilt haben. Vor wenigen Tagen hat schließlich die Befragung für das „Gründungsbarometer“ begonnen, mit dem eine im 2004 initiierte Studie zum Berufseinstieg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fortgesetzt wird. Das Jahr 2010 wird für das Soldan Institut wieder stärker im Zeichen von Einzelstudien stehen: Bereits abgeschlossen sind Befragungen zu den Themen „Wirksamkeit anwaltlicher Werbemaßnahmen“ und „Rechtsanwälte und Rechtsschutzversicherungen“. In der Vorbereitung befindet sich eine breit angelegte Studie zur Spezialisierung der Anwaltschaft, deren erster Baustein eine Befragung von Fachanwälten und Nicht-Fachanwälten zu den Erfahrungen bzw. Problemen des Erwerbs eines Fachanwalts-titels sein wird. Eine verbindende Klammer für alle diese Projekte ist das 2007 erstmals publizierte „Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft“. Es wird in Kürze in der Ausgabe 2009/2010 erscheinen. Neben der Fortschreibung der bereits vertrauten Zahlenreihen wird der Leser in der Neuausgabe auch einige zusätzliche Rubriken sowie weitere historische Daten finden.

Ein vor allem empirisch forschendes Institut ist für sein erfolgreiches Wirken auf die Bereitschaft der Berufsangehörigen angewiesen, sich an Befragungen zu beteiligen. Die Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts durch die Anwaltschaft und ihre Institutionen ist weiterhin groß. Hierfür gebührt allen, die die rechtstat-sächliche Forschung des Instituts getragen haben, ein herzlicher Dank. Direktoren und Mitarbeiter des Instituts verbinden diesen Dank mit der Hoffnung, auch künftig auf das Engagement der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Forschung in deren eigenen Angelegenheiten zählen zu können.

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln